
Datum: 26.11.2014
Gericht: Landessozialgericht NRW
Spruchkörper: 11. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: L 11 KA 35/14 B ER
ECLI: ECLI:DE:LSGNRW:2014:1126.L11KA35.14B.ER.00

Vorinstanz: Sozialgericht Düsseldorf, S 33 KA 420/13 ER
Sachgebiet: Vertragsarztangelegenheiten
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Die Antragsgegnerin wird bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet, der Vergütung laboratoriumsmedizinischer Leistungen der Antragstellerin auf der Grundlage eines fallwertbezogenen Budgets über den 31.12.2013 hinaus den bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzfallwert von 87,99 EUR zugrunde zu legen.

Gründe: 1

Die Entscheidung war als sog. "Hängebeschluss" zu erlassen, weil der vom Sozialgericht in den Beschlusstenor aufgenommene "Widerruf" bislang nicht eingetreten ist. Auf die Erörterungen im Termin vom 19.11.2014 wird verwiesen. 2
